

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 65

Themen dieser Ausgabe:

- **AHV-Reform 2024**
Auswirkungen auf KMU
- **Einsatz von**
digitalen Signaturen

AHV-Reform 2024 – Auswirkungen auf KMU

Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde über die Änderung des AHV-Gesetzes abgestimmt. Die Reform wurde angenommen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

Erhöhung Referenzalter

Das ordentliche Referenzalter der Frauen wurde von 64 auf 65 Jahre erhöht und somit an jenes der Männer angepasst. Die Erhöhung gilt für die Jahrgänge 1960 bis 1964 und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr – bis zur vollständigen Angleichung im Jahr 2028. Die Übergangsgeneration kann von einem lebenslangen Rentenzuschlag profitieren, sofern sie die Rente nicht vorbezieht. Bei einem Vorbezug profitiert sie von tieferen Kürzungssätzen.

Flexibler Rentenbezug in der AHV

Bis heute kann die Altersrente um maximal zwei ganze Jahre vorbezogen werden. Dies führt zu Rentenkürzungen von 6,8 % pro vorbezogenem Jahr. Ebenfalls kann die Rente um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden, was einen Rentenzuschlag von 5,2 % bis 31,5 % ermöglicht. Neu kann die Rente auch nur zu einem Teil vorbezogen bzw. aufgeschoben werden. Der Anteil der Altersrente kann dabei zwischen 20 % und 80 % frei gewählt werden. So ist es für Arbeitnehmende künftig möglich, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand schrittweise zu planen. Ebenfalls kann neu auf den Freibetrag verzichtet werden. Dadurch können auch nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters AHV-Beiträge auf dem vollen Lohn bezahlt werden, um so auch allfällige Beitragslücken schliessen zu können.

Flexibler Rentenbezug in der beruflichen Vorsorge (BVG)

Durch die Erhöhung des Referenzalters kann auch in der beruflichen Vorsorge von längeren Sparprozessen profitiert werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen neu ebenfalls die Möglichkeit des Vorbezugs der Rente ab dem Alter von 63 Jahren vorsehen, oder die Option, diese bis zum Alter von 70 Jahren aufzuschieben. Nach wie vor steht der Vorsorgeeinrichtung offen, in ihrem Reglement einen Vorbezug bereits ab dem Alter von 58 Jahren zu ermöglichen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen neu auch einen Teilbezug und Teilaufschub ermöglichen. Sie sind verpflichtet, einen gleitenden Übertritt in den Ruhestand bestehend aus mindestens drei Schritten anzubieten. Bei einem Vorbezug darf der Teil der Altersleistung die Reduktion der Erwerbstätigkeit (Lohnreduktion) jedoch nicht übersteigen. Neuerdings müssen die Vorsorgeeinrichtungen in der beruflichen Vorsorge auch einen Aufschub der Rentenleistung anbieten. Da solch ein Aufschub mit steuerlichen Privilegien verbunden ist, ist diese Vorgehensweise an die Weiterführung einer Erwerbstätigkeit gebunden. Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des Referenzalters. Nach wie vor können Reglemente vorsehen, dass Beiträge auch nach Erreichen des Referenzalters geleistet werden können.

Auswirkungen für Arbeitgebende

Auch für die Arbeitgebenden kommt es im Zuge der AHV-Reform zu Änderungen. Die wichtigsten Auswirkungen der AHV-Reform auf die Arbeitgebenden sind hier kurz zusammengefasst:

- In Arbeitsverträgen / Personalreglementen ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Definitionen von Altersangaben an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- Es können neue Anreize für ältere Mitarbeitende geschaffen werden im Hinblick auf eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters oder eine frühzeitige oder schrittweise Pensionierung.
- Die Budgetierung des Personalaufwands stellt sich durch die neuen Möglichkeiten schwieriger dar und könnte mehr Zeit in Anspruch nehmen. Ebenfalls sind die individuellen Abmachungen bezüglich Sozialversicherungen in den Personalkosten abzubilden.
- In der Lohnbuchhaltung ist darauf zu achten, dass die schrittweise Erhöhung des Rentenalters korrekt hinterlegt werden kann. Weiter sollte es möglich sein, den Freibetrag individuell einzustellen.

«In Kürze»

1. Das Referenzalter der Frauen wird bis Ende 2028 schrittweise an jenes der Männer angeglichen.
2. Neu ist ein monatsweiser Teilvorbezug oder Teilaufschub bei der AHV-Rente sowie bei der BVG-Rente möglich.
3. Für Arbeitgebende entstehen durch die AHV-Reform neue Herausforderungen und Fragestellungen.

Einsatz von digitalen Signaturen

Überblick

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung werden Prozesse angepasst und weiterentwickelt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Möglichkeit des digitalen Unterzeichnens. Verträge und Vereinbarungen können so ortsunabhängig unterschrieben werden. Im Bundesgesetz über die elektronische Signatur sind verschiedene Arten der digitalen Unterschrift definiert. Im Folgenden werden die drei am verbreitetsten Formen kurz erläutert.

Einfache elektronische Signatur (EES)

Die EES benötigt keine Identifizierung der Unterzeichnenden und muss auch keinen Rückschluss auf die Veränderungen des Dokuments geben. Sie kann für Dokumente ohne grosses Haftungsrisiko verwendet werden, wie z. B. einfache Begleitbriefe.

Fortgeschrittene elektronische Signatur (FES)

Die FES ist aufgrund ihrer Beweiskraft für Dokumente ohne gesetzliche Vorgaben und mit kalkulierbarem Haftungsrisiko geeignet. Viele Vereinbarungen aus der Privatwirtschaft können damit abgedeckt werden, wie z. B. Darlehensverträge. Die FES muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie ist ausschliesslich der Inhaberin / dem Inhaber zugeordnet.
2. Sie ermöglicht die Identifizierung der Inhaberin / des Inhabers.
3. Sie wird mit Mitteln erzeugt, welche die Inhaberin / der Inhaber unter ihrer / seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
4. Sie ist mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Die QES ist gemäss Obligationenrecht der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Anbietende müssen sicherstellen, dass die Autorisierung für die digitale Unterschrift nur an die dafür bestimmte Person herausgegeben wird. Dafür muss vor der Ausstellung der qualifizierten elektronischen Signatur eine Identitätsprüfung durchgeführt werden, die den Anforderungen des Signaturgesetzes entspricht. Da es in der Schweiz (noch) keine elektronische Identität gibt, bei der die Identität einer Person durch ein entsprechendes Autorisierungsverfahren sichergestellt wird, werden bei der Ausstellung der qualifizierten digitalen Unterschrift verschiedene Verfahren zur Authentifizierung genutzt, die gesetzlich anerkannt sind (unter anderem persönliche Identifikation mit Ausweis, Online-Identifikation). Mit der QES können Dokumente mit dem Anspruch an höchste Rechtssicherheit unterzeichnet werden. In der Praxis werden mit dieser Signaturart z. B. Revisionsberichte unterzeichnet.

Technische Möglichkeiten

Für die Umsetzung der qualifizierten digitalen Unterschrift gibt es verschiedene technische Möglichkeiten. Bei der Variante mit dem Hard Token erhält man nach Erwerb des qualifizierten Zertifikats einen USB-Stick oder eine Smartcard und kann mit dem zugehörigen Softwareprogramm lokal auf seinem Computer signieren. Wählt man ein Angebot mit einem lokalen Client, bezieht man mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung online ein Zertifikat und kann damit ebenfalls lokal unterschreiben; im Gegensatz zur erstgenannten Variante ist diese unabhängig von einem physischen Trägermedium. Weiter besteht die Möglichkeit, die qualifizierte digitale Unterschrift mittels eines Service durchzuführen: Das Dokument wird in die Cloud der Anbietenden hochgeladen und, nach durchgeführter Identifikation, durch Bezug eines Zertifikats unterzeichnet. Welche Variante gewählt wird, hängt von den jeweiligen Bedürfnissen ab. Kriterien können sein, ob die zu signierenden Dokumente das Unternehmensnetzwerk nicht verlassen sollen oder ob die Unterschrift auch von mobilen Geräten und nicht nur vom Computer aus geleistet werden können soll.

«In Kürze»

1. Das Gesetz definiert verschiedene Arten der digitalen Signatur; die Verwendung ist unter anderem nach Haftungsrisiko zu beurteilen.
2. Damit die digitale Signatur gesetzlich der Handunterschrift gleichgestellt ist, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur.
3. Für die Umsetzung gibt es verschiedene technische Möglichkeiten. Welche davon die richtige ist, ist von den jeweiligen Bedürfnissen abhängig.